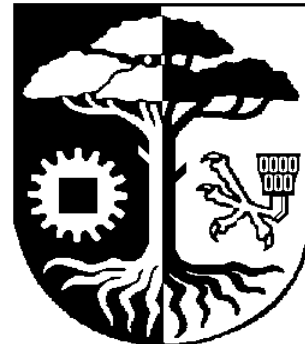


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



12. Jahrgang

30. September 2003

Nr.: 29 Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 07. Oktober 2003 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2003 | 3 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am 07. Oktober 2003 findet um 18.45 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die öffentliche Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses:

1. Einwohnerfragestunde
2. Sachstandsbericht und Beratung über die vorliegenden Anträge auf finanzielle Zuwendungen von Maßnahmen im sozialen Bereich
3. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
4. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 29.09.2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigfelde für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 i.V.m. § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde am 16.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.155.300	2.754.300	57.559.100	59.960.100
die Ausgaben	2.401.000	0	57.559.100	59.960.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	2.515.400	38.595.700	36.080.300
die Ausgaben	238.900	2.754.300	38.595.700	36.080.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher | 0 € auf | 0 €, |
| davon für Zwecke der Umschuldung von bisher | 0 € auf | 0 €, |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher | 0 € auf | 0 €, |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher | 2.000.000 € auf | 9.900.000 €. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	295 v.H.	200 v.H.

§ 4

Die Festlegungen zur Genehmigung und Erheblichkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben werden nicht verändert.

Ludwigsfelde, 29.09.2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 5 Abs. 3 und 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 78 Abs. 5 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Zimmer 1.22, 14974 Ludwigsfelde, nehmen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 5 Abs. 4 GO).

Ludwigsfelde, 29.09.2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister